

# Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

3.

Beteiligter zu 3)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2019/40**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang  
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael  
Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 16. Januar 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld von jeweils 2.000,--€ für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) und des Beteiligten zu 3) im August 2019, insgesamt 4.000,--€, belegt.**

**Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) werden für deren Handelsaktivität mit einem Ordnungsgeld von jeweils 1.000,-- € belegt.**

2. **Die Beteiligte zu 1) hat die Kosten des Verfahrens zu 4/6, der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) haben die Kosten des Verfahrens zu jeweils 1/6 zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500,--€ festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind fünfunddreißig Eingaben von Cross-Requests durch den Beteiligten zu 2) und neun Eingaben von Cross-Requests durch den Beteiligten zu 3) jeweils im August 2019 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), die Beteiligten zu 2) und zu 3) sind bei ihr angestellte Händler (Trader-ID AAAAA000001 und AAAAA 000002).

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) und des Beteiligten zu 3) bemerkt hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen dieses Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, man sei sich der Crossing-Regeln bewusst. Gleichwohl hätten die Börsenhändler in den verfahrensgegenständlichen Fällen die angezeigten Pre-Arranged-Trades nicht vorgenommen, entweder weil sich der Preis ungünstig geändert habe, d.h. die Marktsituation die Ausführung der Trades nicht zugelassen habe oder das Volumen noch einmal hätte angepasst werden sollen.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Unter dem 05. November 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 08. Dezember 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem wesentlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens ihrer Händler. Den sogenannten „Rollenbrüchen“, die letztlich als technische Verstöße zu werten seien, sollte nur geringes Gewicht beigemessen werden. Auch soweit einfache Eingabefehler durch die Händler gemacht worden seien, rechtfertige es sich, das Sanktionsverfahren einzustellen.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) erläutern ausführlich die Handelssituation, die sie im Interesse ihrer Kunden zu den beanstandeten Eingaben geführt hätte. Einige Eingaben der Cross-Requests, denen keine Absicht zugrunde gelegen habe, seien durch einen menschlichen Irrtum zu erklären.

Alle drei Beteiligten waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln der Beteiligten zu 2) und zu 3) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) haben gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 (3), Satz 4 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Bei beiden Händlern ist in zahlreichen Fällen von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen. Die Beteiligte zu 1) und die Beteiligten zu 2) und 3) haben erläutert, dass die Vorgehensweise der Händler unter anderem auf einer Handelsstrategie beruhe. Eine Vielzahl der angekündigten Pre-Arranged-Trades seien dann nicht vorgenommen worden, wenn aufgrund der Marktsituation die Ausführung von solchen nur zu einem ungünstigen Preis hätte erfolgen können. Einige Eingaben seien auf menschlichen Irrtum zurückzuführen.

Die Vorgehensweise bei sogenannten "Rollenbrüchen" erweist, dass die Beachtung der Crossing-Regeln bewusst hintangestellt wurde, um einen ungünstigen Handelsabschluss zu vermeiden.

Dies rechtfertigt die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Es war den Beteiligten zur Vermeidung der vorsätzlichen Cross-Requests-Eingaben zuzumuten, eine andere Handelsstrategie zu wählen, wie sie offenkundig von anderen Marktteilnehmern erfolgreich verfolgt wird.

Soweit die Cross-Request nach Darstellung der Beteiligten auf ein Versehen zurückzuführen war, ist von einer Außerachtlassung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt also einem fahrlässigen Verstoß auszugehen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) ein Ordnungsgeld von insgesamt 4.000,-- € für die Beteiligten zu 2) und 3) von jeweils 1.000,-- € als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht entstanden.

Außerdem wurde gewichtet, dass der Sachverhalt umfassend dargelegt wurde und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart wurden.

Die Beteiligten waren an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt.

Gleichwohl konnte es durch die mehrfachen Eingaben der verfahrensgegenständliche Cross-Request zu Irritationen des Marktes kommen.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens oder eines Verweises zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Ordnungsgeld aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Zu berücksichtigen war, dass zahlreiche Verstöße vorsätzlich begangen wurden und die Beteiligten kein Bedauern zu erkennen gegeben haben. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Handelsstrategie ohne eine spürbare Sanktion in Zukunft ändern wird.

Der mehrfache Verstoß gegen die Regelung des 2.6.(3) Satz 4 der Handelsbedingungen lässt es angezeigt erscheinen, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handelsverhaltens zu verdeutlichen, und die Beteiligten zu vermehrter Beachtung des Regelwerkes anzuhalten.

Die unterschiedliche Höhe des Ordnungsgeldes bezüglich der Beteiligten zu 1) und den Beteiligten zu 2) und 3) rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen finanziellen Situation der Beteiligten.

Eine Differenzierung zwischen den Beteiligten zu 2) und 3) wurde nicht vorgenommen, da bei beiden Händlern die Verstöße zahlreich sind. Von herausragender und prägender Bedeutung war bei beiden Händlern die grundsätzliche Verfolgung einer Handelsstrategie gekennzeichnet durch vorsätzliche Verstöße gegen das Regelwerk.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland